

446/AB
Bundesministerium vom 20.02.2020 zu 421/J (XXVII. GP)
bmeia.gv.at
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMEIA-TR.4.40.05/0156-IV.4/2019

Wien, am 20. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ewa Ernst-Dziedzic, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Dezember 2019 unter der **ZI. 421/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen gegen den Journalisten Max Zirngast“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Zu welchem Zeitpunkt hat das Außenministerium Kenntnis davon erhalten, dass die Staatsanwaltschaft Graz wegen Terrorismusverdacht gegen Max Zirngast ermittelt?*
- *Von welcher Stelle oder Behörde wurde das Außenministerium über die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Graz gegen Max Zirngast in Kenntnis gesetzt?*

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) wurde vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) am 24.

Jänner 2019 über das direkt an die türkischen Justizbehörden übermittelte Rechtshilfeersuchen betreffend Max Zirngast in Kenntnis gesetzt.

Zu den Fragen 3 bis 6 und 9:

- *Hat das Außenministerium, nachdem es Kenntnis von diesen Ermittlungen erhalten hatte, mittels konkreter Schritte auf diese reagiert?*
- *Falls ja, mittels welcher?*
- *Falls nein, warum nicht?*
- *Wurde das Außenministerium laufend über die Ermittlungsschritte der Staatsanwaltschaft Graz informiert?*
- *Waren der Bericht des BVT und/oder das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz zu dem politisch sensiblen Fall Gegenstand von schriftlichen (inklusive Mailverkehr) oder mündlichen Besprechungen im Außenministerium?*
- *Falls ja, was waren der Inhalt und das Ergebnis der Gespräche?*
- *Falls nein, warum nicht?*
- *Hatten der Bericht des BVT und/oder das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz Auswirkungen auf Entscheidungen der Bundesregierung bzw. des Außenministeriums in Bezug auf ihre öffentliche Vorgangsweise im Fall Zirngast?*
- *Wurde das öffentliche Vorgehen des Außenministeriums im Fall Zirngast zu irgendeinem Zeitpunkt mit anderen Ministerien oder Bundesbehörden abgestimmt?*
- *Falls ja, mit wem?*
- *Falls ja, welche Maßnahmen erwuchsen daraus?*
- *Falls nein, warum nicht?*

Die konsularischen Hilfeleistungen des Außenministeriums betreffend Max Zirngast umfassten u.A. Kontakte mit türkischen Behörden, Haftbesuche, Prozessbeobachtung, sowie die Betreuung der Angehörigen bei Besuchen in der Türkei. Diese konsularischen Hilfeleistungen wurden unbeschadet der Ermittlungsschritte der Staatsanwaltschaft Graz geleistet. Ebensowenig hatten diese Ermittlungsschritte Auswirkungen auf die öffentliche Vorgangsweise des BMEIA in diesem Fall. Auch Abstimmungen mit anderen Ministerien oder Bundesbehörden waren in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Gab es innerhalb des Außenministeriums von Seiten der mit dem Fall befassten MitarbeiterInnen zu irgendeinem Zeitpunkt Bedenken, dass die Ermittlungen in Österreich den Ausgang des Prozesses in der Türkei zuungunsten von Max Zirngast beeinflussen könnten?*
- *Gab es von Seiten irgendeiner anderen österreichischen Behörde zu irgendeinem Zeitpunkt an das Außenministerium herangetragene Bedenken, dass die Ermittlungen in Österreich den Ausgang des Prozesses in der Türkei zuungunsten von Max Zirngast beeinflussen könnten?*

Nein.

Zu Frage 10:

- *Hat die Österreichische Botschaft in Ankara die von Max Zirngast übermittelten Unterlagen aus dem türkischen Strafverfahren direkt oder indirekt an das österreichische Justizministerium oder andere Behörden weitergeleitet?*
- *Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und über welche Instanzen geschah dies?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Eine von der Österreichischen Botschaft Ankara auszugsweise erstellte Arbeitsübersetzung des Verhörprotokolls vom 20. September 2018 wurde vom BMEIA an das BMVRDJ und Bundesministerium für Inneres (BM.I) übermittelt. Die türkischsprachige Anklageschrift im Umfang von mehr als 100 Seiten wurde im Hinblick auf das kurz darauf gestellte Rechtshilfeersuchen an die türkischen Behörden nicht weitergeleitet.

Zu Frage 11:

- *Ist Ihnen bekannt, gegen wie viele ÖsterreicherInnen derzeit ein Verfahren in der Türkei im Zusammenhang mit „Terrorpropaganda“, „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung“ o.ä. läuft?*
Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und über welche Instanzen geschah dies?
Wenn nein, warum nicht?

Eine Verständigung durch die türkischen Behörden erfolgt nur, wenn eine Verhaftung oder Festnahme vorliegt, vorausgesetzt, die betroffene Person besitzt nicht auch die türkische Staatsangehörigkeit und ist mit der Verständigung einverstanden. Meinem Ressort sind daher nur jene Fälle von Verhaftung oder Festnahme bekannt, die entweder von den Betroffenen selbst, ihren Angehörigen oder durch die türkischen Behörden herangetragen werden.

Personen, die neben der österreichischen Staatsbürgerschaft auch die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, werden von den türkischen Behörden als ausschließlich türkische Staatsangehörige angesehen und daher nicht notifiziert. Bei diesen Doppelstaatsbürgerinnen und -bürgern ist, selbst, wenn das BMEIA auf anderem Weg von den Fällen Kenntnis erlangt, die Möglichkeit der konsularischen Hilfeleistung äußerst eingeschränkt, da die Türkei die Ausübung des Konsularschutzes durch Österreich nicht anerkennt.

Mag. Alexander Schallenberg

